

## § 1 Geltungsbereich

(1) HUBERs Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Kauf- und Werklieferungsverträge und sonstigen Bestellungen und vergleichbare Austauschverträge aller juristischer Personen und Gesellschaften von HUBERs Konzernen. Sie gelten insbesondere für Verträge folgender Verwender:

HUBER Packaging Group GmbH, Öhringen/Deutschland;

HUBER Packaging AG, Aesch/Schweiz;

HUBER Packaging International B.V., Amsterdam/Niederlande;

HUBER Packaging Ltd., Liverpool/Großbritannien;

HUBER Packaging KFT, Győr/Ungarn;

HUBER Packaging GmbH, Ansfelden/Österreich;

HUBER Packaging Corp., Chicago/USA.

(2) Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt HUBER nicht an, es sei denn, HUBER hat ausschließlich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn HUBER in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten von HUBER Bestellungen vorbehaltlos tätigt.

(3) Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 BGB.

(4) Soweit es sich umlaufende Geschäftsbeziehungen handelt, gelten diese AEB auch für künftige Geschäfte, auch wenn sie nicht mehr erneut ausdrücklich vereinbart werden.

(5) Alle Vereinbarungen, die zwischen HUBER und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt, einschließlich aller Nebenabreden. Mündliche Abreden werden bei Abschluss des Vertrags nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages einschließlich dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien gegengezeichnet sein. Die Abänderung dieses Schriftformgebots bedarf ihrerseits der Schriftform.

(6) Ergänzend gelten die Technischen Einkaufsbedingungen von HUBER in der jeweils aktuellen Fassung, wenn und soweit deren sachlicher Anwendungsbereich (Kauf von Maschinen, Vorrichtungen und Werkzeugen einschließlich Generalüberholungen, Umbauten usw.) eröffnet ist.

(7) Lieferungen an HUBER gelten als Anerkennung der AEB von HUBER.

## § 2 Bestellungen

(1) Bestellungen sind für HUBER nur verbindlich sofern sie schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen.

(2) Bestellungen werden für den Lieferanten spätestens dann verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche seit Zugang widerspricht.

(3) Bestellungen sind bis zum Eingang einer Auftragsbestätigung des Lieferanten, spätestens binnen einer Woche nach Zugang der Bestellung beim Lieferanten, von HUBER frei widerruflich.

(4) An Abbildungen, Zeichnungen, Filmen, Datenträgern, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, Gegenständen und sonstigen Dokumenten behält HUBER sich sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, vor. Sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HUBER in keiner Form zugänglich gemacht oder weitergegeben werden. Sie sind ausschließlich für die Abwicklung der Bestellungen von HUBER zu verwenden; danach sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung von HUBER nicht vervielfältigt werden, es sei denn, eine Vervielfältigung wäre zur Ausführung der Bestellung von HUBER zwingend erforderlich. Etwaige Kopien sind nach Vertragsende ebenfalls unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Bei den vereinbarten Preisen handelt es sich um Festpreise einschließlich aller Nebenkosten. Soweit Gegenteiles nicht schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Preise als Nettopreise und schließen die Lieferung „frei Haus“

## Allgemeine Einkaufsbedingungen Nr. 5

(DDP, INCOTERMS ® 2010) ein, ebenso die Verpackung. Kosten für die Verpackung trägt HUBER auch im Falle gesonderter Vereinbarung maximal bis zum Selbstkostenpreis. Von HUBER zurückgegebenes Verpackungsmaterial ist HUBER in Höhe des verrechneten Betrags zu vergüten, es sei denn, es ist nicht weiter verwendbar.

(2) Rechnungen, Auftragsbestätigungen und Lieferscheine kann HUBER nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(3) Lieferscheine sind den Lieferungen so beizufügen, dass sie sofort greifbar sind.

(4) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bezahlt HUBER Rechnungen binnen 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen HUBER in gesetzlichem Umfang zu. Den Lieferanten von HUBER stehen diese Rechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages nur zu, wenn diese Ansprüche gegen HUBER von HUBER anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen des Lieferanten gegen HUBER ist diesen untersagt.

(7) Zahlungsort ist der Sitz des Verwenders.

### § 4 Lieferung

(1) Die Lieferung erfolgt auch bei Versand auf Gefahr des Vertragspartners (DDP, INCOTERMS ® 2010).

(2) Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten bzw. Liefertermine sind für den Lieferanten bindend. Sind solche in der Bestellung nicht angegeben, sind die vom Lieferanten in seiner Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeit bzw. Liefertermine für diesen bindend. Bei Nichteinhaltung kalendermäßig bestimmter oder eindeutig bestimmbarer Liefertermine tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle des Lieferverzugs ist HUBER unter den gesetzlichen Bedingungen zum Rücktritt und Schadenersatz berechtigt.

(3) Ist der Lieferant in Verzug, kann HUBER – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens von HUBER in Höhe von 1 % des Nettopreises pro Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. HUBER bleibt der Nachweis vorbehalten, dass HUBER ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass HUBER überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist.

(4) Mangels gegenteiliger schriftlicher Abreden ist HUBER berechtigt, Bestellungen als Teillieferungen nach den betrieblichen Erfordernissen von HUBER abzurufen. Bis zur Herstellung der bestellten Ware kann HUBER Änderungen in Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit diese dem Lieferanten zumutbar ist.

(5) Der Lieferant von HUBER verpflichtet sich beim Versand durch eine Speditionsfirma zur Mitteilung an diese, dass HUBER SLVS-Verzichtskunde ist, und HUBER ausdrücklich die Eindeckung einer Schadenversicherung gem. § 29.1 ADSp sowie einer Transport-Warenversicherung durch die Speditionsfirma untersagt. Werden HUBER durch einen Spediteur SLVS-Kosten berechnet, ist HUBER berechtigt, diese Kosten von der Rechnung des Lieferanten abzuziehen.

(6) Die Anlieferung auf Paletten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HUBER, soweit es sich nicht um europäische Tauschpaletten oder Pool-Gitterboxpaletten im Sinne der jeweils geltenden DIN- bzw. UIC-Vorschriften handelt. Sämtliche Paletten müssen bei Eingang einen gut lesbaren Deklarationszettel tragen.

(7) Der Lieferant von HUBER verpflichtet sich, HUBER unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, dass die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit gefährdet ist. Von seiner Haftung für eine rechtzeitige Lieferung wird er dadurch nicht befreit.

(8) Für den Eintritt des Annahmeverzuges bei HUBER gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss HUBER seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Seiten HUBER (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät HUBER in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn HUBER sich zur Mitwirkung verpflichtet und das unterbleibende Mitwirken zu vertreten hat.

## § 5 Mängelhaftung

(1) HUBER ist verpflichtet, eingehende Ware innerhalb angemessener Frist auf Identität, Menge, äußerlich erkennbare Mängel und Transportschäden zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 15 Werktagen, gerechnet ab Eingang der Ware, bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Soweit zwischen HUBER und dem Lieferanten besondere Qualitätssicherungssysteme vereinbart sind, gelten vorrangig deren Regelungen zu Art und Inhalt der von HUBER zu erfüllenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.

(2) Soweit in diesen AEB nichts anderes vereinbart ist, stehen HUBER Gewährleistungsrechte im gesetzlichen Umfang zu. Die Vorlage von Zeichnungen oder die Annahme oder Bezahlung von Ware bewirkt keinesfalls den Verlust von Gewährleistungsrechten, auch wenn HUBER der Mangel zu diesem Zeitpunkt bekannt ist.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen HUBER Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) HUBER ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten eine Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn HUBER eine Nachfristsetzung unzumutbar ist, insbesondere bei Gefahr im Verzug, besonderer Eilbedürftigkeit, sowie bei Fehlschlägen der Nacherfüllung und den sonstigen gesetzlich geregelten Fällen.

(5) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

(6) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadenersatzhaftung von HUBER bei unberechtigten Mängelbeseitigungsfragen bleibt unberührt; insoweit haftet HUBER jedoch nur, wenn HUBER erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

## § 6 Produkthaftung Freistellung Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, HUBER von Ersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne des Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von HUBER durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird HUBER den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten, und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € pro Personenschaden / Sachschaden zu unterhalten. Stehen HUBER weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## § 7 Vertragliches Rücktrittsrecht

HUBER ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch Ereignisse, die HUBER nicht zu vertreten hat, wie zum Beispiel Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Unfälle, kriegerische Ereignisse, behördliche Eingriffe und in Fällen höherer Gewalt die Verwendbarkeit der bestellten Ware nicht nur vorübergehend unmöglich, sinnlos oder erheblich beeinträchtigt worden ist. Vor Ausübung des Rücktrittsrechts sind beide Seiten berechtigt, einen Lieferaufschub von drei Monaten zu verlangen.

## § 8 Schutzrechte, Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen

(1) Der Lieferant von HUBER steht dafür ein, dass durch die Lieferung der von HUBER bestellten Waren und Dienste, deren Weiterveräußerung, Verarbeitung oder sonstige bestimmungsgemäße Verwendung durch HUBER keinerlei Schutzrechte oder sonstigen Rechte oder Ansprüche Dritter verletzt werden. Wird HUBER von Dritten insoweit belangt, ist der Lieferant verpflichtet, HUBER auf erstes Anfordern freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen von HUBER. Hierzu gehört auch die Abwehr drohender Ansprüche gegen HUBER.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

(3) Der Lieferant von HUBER ist ferner ausschließlich dafür verantwortlich und haftet HUBER dafür, dass alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen in Bezug auf die Lieferung und den Liefergegenstand, insbesondere auch im Hinblick auf dessen bestimmungsgemäße Verwendung, eingehalten werden.

## § 9 Geheimhaltung

Der Lieferant von HUBER ist verpflichtet, über die Bestellungen von HUBER und die gesamte Vertragsbeziehung einschließlich aller hiermit zusammenhängenden Unterlagen Stillschweigen zu bewahren. Es ist dem Lieferanten nur nach voriger schriftlicher Zustimmung gestattet, auf die mit HUBER bestehende Geschäftsbeziehung Bezug zu nehmen. Diese Pflicht bleibt auch nach Abschluss des Vertrags so lange bestehen, wie HUBER an der Geheimhaltung ein schützenswertes Eigeninteresse haben.

## § 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum der gelieferten Ware geht mit Übergabe an HUBER unmittelbar auf HUBER über. Qualifizierte Formen des Eigentumsvorbehalts wie beispielsweise den verlängerten Eigentumsvorbehalt erkennt HUBER nicht an.

(2) An von HUBER dem Lieferanten eventuell zur Verfügung gestellten Werkzeugen behält sich HUBER das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, diese ausschließlich zur Bearbeitung der Bestellungen von HUBER einzusetzen, diese auf seine Kosten zu warten, zu pflegen, Instand zu halten, und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Er tritt HUBER schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; HUBER nimmt diese Abtretung an.

## § 11 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, der Sitz des jeweiligen Verwenders.

(2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

(3) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

(4) Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) anzuwenden.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung ergebenden Streitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – Öhringen. HUBER ist auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

(6) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrags im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien vereinbaren bereits jetzt, dass eine unwirksame oder eine während der Vertragsabwicklung unwirksam werdende Klausel durch eine solche ersetzt werden soll, die der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am Nächsten kommt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Nr. 5

Version Juni 2019